

KERNPUNKTE

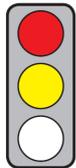
Ziel der Verordnung: Grundlegende Neuregelung und erhebliche Ausweitung der Unternehmensstatistiken in der EU.

Betroffene: Alle Unternehmen und Gewerbetreibenden, insbesondere auch Anbieter von Dienstleistungen.

Pro: Qualität und Breite statistischer Informationen über die Wirtschaftsstruktur der Gemeinschaft werden verbessert.

Contra: (1) Die Kommission räumt sich die letztlich uneingeschränkte Ermächtigung zu Ad-hoc-Erhebungen ein, mit denen in Zukunft statistische Wünsche der EU-Behörden in praktisch beliebigem Umfang befriedigt werden können.

(2) Erheblicher Mehraufwand fällt gerade bei kleineren und neu gegründeten Unternehmen an.
(3) Die Datenerhebungen dürfen bei Unternehmen durchgeführt werden, auch wenn ein Großteil der Daten anders verfügbar ist.



Änderungsbedarf: Vor allem ist die Möglichkeit zu Ad-hoc-Erhebungen zu streichen.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2006) 66 vom 20. Februar 2006 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strukturelle Unternehmensstatistik**

Kurzdarstellung

- ▶ Es werden neue Statistiken für unternehmensbezogene Dienstleistungen und zur „Demographie der Unternehmen“ (Gründungen, Personalentwicklungen und Schließungen von Unternehmen) eingeführt (Art. 3, Anhänge VIII und IX).
- ▶ Der Kommission wird die uneingeschränkte Möglichkeit zur Durchführung nicht näher definierter Ad-hoc-Erhebungen eingeräumt, „sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist“ („flexibles Modul“). Ihr Inhalt soll im Ausschußverfahren (Komitologie) bestimmt werden (Art. 3 II lit. j, IV), d.h. durch einen aus Beamten der Mitgliedstaaten zusammengesetzten Ausschuß; Parlament und Rat werden nur einbezogen, wenn sich Kommission und Ausschuß nicht einigen.
- ▶ In den bestehenden Statistiken werden einzelne Datenerhebungen aus den branchenabhängigen Statistiken in die branchenunabhängige Strukturstatistik und in die neue Statistik der Demographie der Unternehmen verschoben (Art. 3, Anhänge I bis IV).
- ▶ Die Kommission wird ermächtigt, bestimmte Pilotuntersuchungen einzuleiten, um die Durchführbarkeit von Datenerhebungen zu überprüfen (Art. 4).
- ▶ Es wird den Mitgliedstaaten überlassen, die Daten durch Erhebungen bei den Unternehmen oder andere, gleichwertige Quellen zu ermitteln; bei Datenmangel sind auch statistische Schätzverfahren zulässig (Art. 5 - 7).
- ▶ Die einzelnen Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung werden von einem Regelungsausschuß, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission, unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation bezüglich der Belastung für die Unternehmen festgelegt (Art. 11 und 12).
- ▶ Die derzeit geltende Verordnung über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG, EURATOM) Nr. 58/97 wird aufgehoben.

Änderung zum Status quo

- ▶ „Jährliche Strukturstatistik“ (jährliche Erhebung von Daten, die die Struktur von Unternehmen betreffen, für nahezu alle Branchen)
 - Ausdehnung auf die Wirtschaftszweige Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung, Film- und Videofilmherstellung, Filmverleih und Videoprogrammanbieter, Kinos, Rundfunkveranstalter und Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen

- Erweiterung um Angaben zum Bruttobetriebsüberschuß, zu den Aufwendungen für Leiharbeiter, zur Zahl der Teilzeitbeschäftigten und zur Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten
- Einführung von Pilotstudien in den Wirtschaftszweigen Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen sowie Erbringung sonstiger öffentlicher und persönlicher Dienstleistungen
- ▶ Branchenabhängige Strukturstatistiken (Erhebung von zusätzlichen Daten über die Struktur von Unternehmen, die jeweils nur in einer Branche durchgeführt wird)
 - Diverse Ergänzungen und Streichungen für die Sektoren Industrie, Handel und Baugewerbe, zum Beispiel
 - Ergänzung der Statistik der Industrie um Angaben zu Aufwendungen für Leiharbeiter, zu den Sozialversicherungskosten und zur Zahl der Teilzeitbeschäftigten
 - Ergänzung der Statistik des Handels um die Angabe der Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden
 - Keine Änderungen für die Sektoren Versicherungen, Kreditinstitute und Pensionsfonds
- ▶ Neueinführung einer Strukturstatistik der Dienstleistungen für Unternehmen (ab 10 Beschäftigten)
 - Betroffene Wirtschaftszweige:
 - Jährliche Datenerhebung für Unternehmen der Bereiche Datenverarbeitung und Datenbanken, Werbung, Personal- und Stellenvermittlung sowie Überlassung von Arbeitskräften
 - Zweijährliche Datenerhebung für Unternehmen der Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchführung, Markt- und Meinungsforschung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Architektur- und Ingenieurbüros sowie Unternehmen, die technische, physikalische und chemische Untersuchungen vornehmen
 - Zu erhebende Daten:
 - Zahl der Unternehmen
 - Aufgliederung des Umsatzes nach Produktart
 - Umsatz nach Ortsansässigkeit des Kunden (Inland, EU-Ausland, Drittland)
- ▶ Neueinführung einer jährlichen Strukturstatistik der Demographie der Unternehmen (zu Gründungen, Personalentwicklungen und Schließungen)
 - Betroffene Wirtschaftszweige: alle, die in der allgemeinen jährlichen Strukturstatistik erfaßt sind.
 - Datenerhebung für das Jahr 2004: Zahl der Unternehmen, Zahl der Beschäftigten, Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger. Dabei Unterscheidung zwischen bereits aktiven Unternehmen, Unternehmensgründungen und Unternehmensschließungen.
 - Datenerhebung für die Jahre 2005 bis 2009: Zahl der Beschäftigten im Gründungsjahr und Zahl der Beschäftigten im Meldejahr
 - Einführung von Pilotstudien zu demographischen Daten für die Sektoren Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen
- ▶ Neueinführung der Möglichkeit zu Ad-hoc-Erhebungen durch die Kommission: sogenanntes „flexibles Modul“

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission rechtfertigt die Notwendigkeit ihres Verordnungsentwurfs mit dem Bedarf der Nutzer – EU, Mitgliedstaaten und Unternehmen – an EU-weit vergleichbaren Daten. Dies lasse sich nur über Statistiken nach EU-einheitlichen methodischen Grundsätzen und Definitionen von Merkmalen erreichen.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission sieht einen gewachsenen Bedarf an statistischen Daten als Grundlage für eine Verbesserung der Entscheidungsfindung und der Überwachung der Maßnahmen der EU. Dies betreffe insbesondere die Dienstleistungssektoren sowie – „für eine Politik der Unterstützung unternehmerischer Initiativen“ – die Gründung, Entwicklung und Schließung von Unternehmen. Die Kommission erwartet „nur marginale zusätzliche Kosten“ der öffentlichen Hand. Eine Stellungnahme zu den Kosten bei den Unternehmen fehlt.

Ausschuß der Regionen

—

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Offen.

Europäisches Parlament

Offen.

Rat – „Wirtschaft und Finanzen“

Offen.

Stand der Gesetzgebung

20.02.06 Annahme durch Kommission
Offen Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführung: EU-Kommissar Almunia, Statistisches Amt
Ausschüsse des Europäischen Parlaments: Wirtschaft und Währung (federführend), Berichterstatterin Elisa Ferreira (SPE-Fraktion, P); Industrie, Forschung und Energie
Ausschüsse des Deutschen Bundestags: Wirtschaft und Technologie
Entscheidungsmodus im Rat: Qualifizierte Mehrheit (Ablehnung mit 90 von 321 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm: Art. 285 EGV (Gemeinschaftsstatistik)
Art der Gesetzgebungskompetenz: Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart: Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Die Erhebung statistischer Daten für eine an Sachproblemen orientierte Politik ist zwar unumgänglich. Sie sollte jedoch auf das für die Gestaltung der Rahmenbedingungen und die Infrastrukturplanung notwendige Minimum beschränkt sein.

Denn den dadurch bei den Unternehmen entstehenden **Bürokratiekosten** steht kein direkter unternehmerischer Ertrag gegenüber. Wichtig ist dies **vor allem** auch **für kleine und mittlere Unternehmen**, bei denen die Statistikerhebung überproportional zu Kostenbelastungen führt.

Die Breite und Tiefe der neu zu erhebenden Daten läßt erwarten, daß die mit ihnen verfolgten politischen Ziele weit über die Gestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Infrastrukturplanung hinausgehen. So soll die geplante Statistik zur „Demographie der Unternehmen“ (Gründung, Personalentwicklung und Schließung von Unternehmen) die EU-Politik in die Lage versetzen, Industriepolitik, insbesondere die **Subventionierung von Unternehmensgründungen** in bestimmten Branchen, zu betreiben. Dies wäre ordnungspolitisch in hohem Maße bedenklich.

Bedenklich ist zudem, daß der Vorschlag den Mitgliedstaaten freistellt, auf welche Weise sie die geforderten Daten beschaffen. Dies hat vor allem Konsequenzen für die Unternehmen in Deutschland, da hier die Statistischen Ämter bereits die Absicht bekundet haben, **nahezu alle neuen Datenerhebungen**, wie schon in der Vergangenheit, **unmittelbar bei den Unternehmen durchzuführen** – obwohl zahlreiche Daten auch bei Finanzbehörden, berufsständischen Vereinigungen und Trägern der Sozialversicherungen vorhanden sind.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Durch die Erhebung statistischer Daten steigen die Kosten für die Unternehmen, ohne daß gleichzeitig ihre Ertragssituation verbessert wird. Inwieweit die Mehrbelastung durch bürokratischen Aufwand langfristig durch indirekte Effizienzgewinne aufgrund einer besser an den Sachproblemen ausgerichteten Politik ausgeglichen wird, läßt sich heute nicht belastbar sagen.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die zusätzliche Kostenbelastung der Unternehmen infolge statistischer Erhebungen führt unmittelbar zu **negativen Auswirkungen auf Wachstum und Beschäftigung**. Das gilt insbesondere für die Erhebung der in Vollzeitanteilen umzurechnenden Mitarbeiterzahl und für die Erhebung der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden. Während größere Unternehmen diese Daten in aller Regel ohnehin elektronisch erfassen, werden insbesondere kleinere und neu gegründete Unternehmen vor erhebliche Mehrkosten gestellt: Sie verfügen häufig über kein elektronisches Zeiterfassungssystem und müssen die Daten daher manuell erstellen. Auch in Unternehmen, die oft auf Saisonkräfte und sonstige Aushilfen zurückgreifen, ohne deren Arbeitszeiten exakt zu erfassen – wie z.B. im Textileinzelhandel und in der Gastronomie – werden erhebliche Mehrkosten anfallen. Je nach Situation des befragten Unternehmens wird Mehrarbeit im Umfang von bis zu einer Mann-Woche anfallen.

Sehr problematisch ist auch die Einführung des nicht näher konkretisierten „flexiblen Moduls“ zur **Ad-hoc-Datenerhebung**, mit welchem zukünftig Wünsche der EU-Behörden nach statistischen Daten **in praktisch beliebigem Umfang** befriedigt werden können.

Ob und in welchem Umfang die erhobenen Daten mittelbar über eine bessere Politik zu neuen Wachstumspotentialen und zu positiven Wirkungen am Arbeitsmarkt führen werden, entzieht sich der heutigen Beurteilung.

Folgen für die Standortqualität Europas

Auch wenn die erweiterten statistischen Meldepflichten zu einer besseren Politik führen sollten, so werden doch die Unternehmen in der EU mit Bürokratiekosten belastet, die an anderen Standorten nicht anfallen. Internationale Investoren werden die zusätzlichen Statistikpflichten jedoch allenfalls marginal bei ihren Standortentscheidungen berücksichtigen, da sie – im Gegensatz zu kleineren Unternehmen – die zu meldenden Daten in der Regel elektronisch erfaßt haben, so daß ihnen kein nennenswerter Mehraufwand entsteht.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Die öffentliche Hand benötigt für die Rahmengesetzgebung und die Infrastrukturplanung, auch im Interesse der Betroffenen, statistische Daten. Da sie von den Unternehmen nicht freiwillig und nicht einheitlich bereit gestellt werden, ist hoheitliches Handeln erforderlich.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

In dem zusammenwachsenden Wirtschaftsraum der EU sind einheitliche und vergleichbare Statistiken sinnvoll. Um dies zu gewährleisten, ist EU-Handeln sachgerecht.

Verhältnismäßigkeit

Rechtlich unproblematisch sind die Änderungen in der jährlichen Strukturstatistik und den branchenabhängigen Strukturstatistiken, wenngleich sie zu teilweise erheblichen Mehrbelastungen bei vielen Unternehmen führen werden. Ob die uneingeschränkte Ermächtigung zu Ad-hoc-Erhebungen („flexibles Modul“) zu unverhältnismäßigen Erhebungen führen wird, bleibt abzuwarten.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Verordnung, Kompatibilität mit EU-Recht

Die uneingeschränkte Ermächtigung zu Ad-hoc-Erhebungen erfolgt im Wege einer offenen Generalklausel: „sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist“. Dies entspricht nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Regelung und eröffnet den Weg zu willkürlichen Datenerhebungen. Dies ist ein **Verstoß** gegen den als Element des **Rechtsstaatsprinzips** geschützten Bestimmtheitsgrundsatz. Die Verordnung ist daher insoweit rechtswidrig.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

Das deutsche Gesetz über die Statistik im Dienstleistungsgewerbe ist grundlegend zu überarbeiten, weitere Statistikgesetze, z.B. das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe sind zu ändern.

Alternatives Vorgehen

Erhebungen bei den Unternehmen selbst sollten, um deren Kostenbelastung zu minimieren, nur dann durchgeführt werden, wenn die Daten nicht aus anderen Quellen abrufbar sind. Ein entsprechender, wenn auch mangels EU-Kompetenz rechtlich unverbindlicher Hinweis an die Mitgliedstaaten, sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

Die Möglichkeit zu Ad-hoc-Erhebungen ist zu streichen.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Das Instrument der Ad-hoc-Erhebungen eröffnet der Kommission sehr große Handlungsfreiheiten bei der Einführung neuer und der Erweiterung bestehender Unternehmensstatistiken. Mit ihrer Nutzung ist zu rechnen.

Ergebnis

Die EU-weit einheitliche Erhebung statistischer Daten ist im Grundsatz sachgerecht.

Die Einführung der uneingeschränkten Ad-hoc-Erhebungen widerspricht jedoch dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit.

Die Ausweitung der Statistiken führt zu teilweise erheblichen Mehrbelastungen, gerade bei kleineren und neu gegründeten Unternehmen.

Die Mitgliedstaaten sollten angehalten werden, die Datenerhebungen vorrangig bei öffentlichen Stellen und nur ausnahmsweise bei den Unternehmen durchzuführen.